



Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz

vom ...

Entwurf Dezember 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über
ausenwirtschaftliche Massnahmen und auf Artikel 130 des Zollgesetzes vom
18. März 2005², sowie in Ausführung des umfassenden
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens vom 16. Dezember 2018³ zwischen den
EFTA-Staaten und Indonesien (CEPA),

verordnet:

Art. 1 Einfuhr von Palmöl und Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz

Wer Palmöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1511 (Palmöl) oder Palmkernöl und seine Fraktionen der Zolltarifnummer 1513 (Palmkernöl) zu einem in Anhang 2 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁴ festgelegten Zollansatz (Präferenz-Zollansatz) aus Indonesien einführen will, muss nachweisen, dass die Ware in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitszielen nach Artikel 8.10 CEPA erzeugt worden ist (Nachhaltigkeitsnachweis).

Art. 2 Form, Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachhaltigkeitsnachweises

¹ Der Nachhaltigkeitsnachweis muss mit einem Lieferkettenzertifikat nach Artikel 3 erbracht werden.

² Der Nachhaltigkeitsnachweis muss vor der ersten Einfuhr von Palmöl oder Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) genehmigt werden.

³ Er gilt für alle Einfuhren von Waren, für die das Lieferkettenzertifikat ausgestellt worden ist, als erbracht.

¹ SR 946.201

² SR 631.0

³ SR 0.....

⁴ SR 632.319

Art. 3 Zugelassene Zertifizierungssysteme

Für den Nachhaltigkeitsnachweis sind Lieferkettenzertifikate zugelassen, die gestützt auf eines der folgenden Zertifizierungssysteme ausgestellt worden sind:

- a. Zertifizierung nach Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), Lieferkettenmodell «Identity Preserved» (IP), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018⁵ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020⁶;
- b. Zertifizierung nach RSPO, Lieferkettensystem «Segregated» (SG), basierend auf den RSPO Principles and Criteria von 2013 oder 2018⁷ und den Supply Chain Certification Systems von 2017 oder 2020⁸;
- c. Zertifizierung nach International Sustainability and Carbon Certification PLUS (ISCC PLUS), «Segregated», basierend auf dem ISCC PLUS System Document von 2019⁹, Version 3.2 und dem ISCC 203 Traceability and Chain of Custody Document von 2019¹⁰, Version 3.1;
- d. Zertifizierung nach Palm Oil Innovation Group (POIG) kombiniert mit RSPO IP oder RSPO SG, basierend auf den Palm Oil Innovation Group Verification Indicators von 2019¹¹.

Art. 4 Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises

¹ Das Gesuch um Genehmigung des Nachhaltigkeitsnachweises muss beim SECO eingereicht werden.

² Es muss das Lieferkettenzertifikat sowie die folgenden Angaben enthalten:

- a. Angaben über die Gesuchstellerin, insbesondere Name und Sitz;
- b. Angaben über das Lieferkettenzertifikat, insbesondere Nummer und Ablaufdatum.

³ Die Angaben nach Absatz 2 sind auf dem vom SECO zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

⁴ Heisst das SECO das Gesuch gut, so teilt es dem Gesuchsteller eine Nachweisnummer zu.

⁵ Es kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

⁶ Die Genehmigung ist nur solange gültig, wie ein gültiges Lieferkettenzertifikat vorliegt.

⁵ Abrufbar unter www.rspo.org > P&C 2018 > Updates

⁶ Abrufbar unter www.rspo.org > Certification > RSPO Supply Chain

⁷ Abrufbar unter www.rspo.org > P&C 2018 > Updates

⁸ Abrufbar unter www.rspo.org > Certification > RSPO Supply Chain

⁹ Abrufbar unter www.iscc-system.org > Process > ISCC Documents > ISCC PLUS > ISCC PLUS System Document.

¹⁰ Abrufbar unter www.iscc-system.org > Process > ISCC Documents > ISCC EU > ISCC EU 203 – Traceability and Chain of Custody

¹¹ Abrufbar unter www.poig.org > The POIG Charter > POIG Verification Indicators.

Art. 5 Zollanmeldung

¹ Wer Palmöl oder Palmkernöl zum Präferenz-Zollansatz aus Indonesien einführen will, muss in der Zollanmeldung die Nachweisnummer der Genehmigung angeben.

² Er oder sie bestätigt mit der Zollanmeldung, dass die eingeführte Ware gestützt auf ein Zertifizierungssystem nach Artikel 3 zertifiziert ist.

Art. 6 Überprüfung der Zertifizierungssysteme

¹ Das SECO überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zertifizierungssysteme nach Artikel 3 regelmässig darauf hin, ob die folgenden Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind:

- a. Die Zertifizierungssysteme sind geeignet, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele nach Artikel 8.10 CEPA zu zertifizieren.
- b. Die verantwortlichen Organisationen stellen die wirksame Umsetzung der Zertifizierungssysteme sicher.
- c. Interne Prozesse im Zusammenhang mit Revisionen und Beschwerden werden transparent und nachvollziehbar abgewickelt.
- d. Die Zertifizierungssysteme werden von einer unabhängigen Stelle überprüft.
- e. Die Rückverfolgbarkeit von Palmöl und Palmkernöl wird sichergestellt.

² Es kann bei der Überprüfung Hinweise Dritter, insbesondere der Zivilgesellschaft, berücksichtigen und Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr